

# **Anforderungen an Expertisen zur Beurteilung von verkehrspsychologischen Nachschulungsmodellen**

Dr. Birgit Bukasa, Vorsitzende der Sektion Verkehrspsychologie des BÖP

## **Allgemeines**

Gemäß Führerscheingesetz-Nachschulungsverordnung (FSG-NV § 1) betreffen verkehrspsychologische Nachschulungen in Österreich derzeit drei Gruppen:

1. Kraftfahrzeuglenker, deren Lenkberechtigung wegen Verletzung einer in den für den Kraftfahrzeugverkehr relevanten Rechtsvorschriften enthaltenen Alkoholgrenze entzogen wurde oder Probeführerscheinbesitzer, die eine Übertretung des § 4 Abs. 7 FSG begangen haben
2. Kraftfahrzeuglenker, deren Lenkberechtigung wegen eines Verstoßes gegen Verkehrsvorschriften entzogen wurde sofern nicht die Voraussetzungen gemäß Z 2 oder 4 vorliegen oder Probeführerscheinbesitzer, die einen schweren Verstoß gemäß § 4 Abs. 6 FSG begangen haben
3. Fahrer, die ein Kraftfahrzeuges unter einer Beeinträchtigung von Sucht- oder Arzneimitteln gelenkt haben.

Daraus resultieren drei Kurstypen:

- Nachschulungen für alkoholauffällige Lenker
- Nachschulungen für verkehrsauffällige Lenker
- Nachschulungen bei sonstiger Problematik.

Von dem verkehrspsychologischen Koordinationsausschuss wurde nunmehr ein Anforderungskatalog erstellt, der bei Expertisen über neue Nachschulungsmodelle, die zu diesem Zweck für einen Einsatz in Österreich vorgesehen sind zum Einsatz kommen soll. Der verkehrspsychologische Koordinationsausschuss wurde gemäß FSG-NV § 9 zur sachverständigen Beratung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie in Fragen der Nachschulung eingerichtet. Er besteht aus je einem Vertreter der zur Durchführung von Nachschulungen ermächtigten Einrichtungen und einem koordinierenden Vertreter des Berufsverbandes österreichischer Psychologen, Sektion Verkehrspsychologie, der den Vorsitz zu führen hat.

Der Anforderungskatalog orientiert sich an einschlägigen Publikationen, Kennzahlen und Eckdaten aus dem bisherigen Kursgeschehen sowie an aktuellen bereits vorhandenen Kriterien zur Anerkennung bzw. Beurteilung von Nachschulungskursen<sup>1</sup>. Er berücksichtigt neben grundsätzlichen fachpsychologischen Anforderungen an derartige Kursmodelle auch die spezifischen Bedingungen und Gegebenheiten von Nachschulungen in Österreich vor dem Hintergrund der hiesigen aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen.

---

<sup>1</sup> Nickel, R.W. (1992): Kriterien zur Beurteilung von Programmen zur Rehabilitation auffälliger Kraftfahrer, Blutalkohol, Vol 29, 373-381.

BÖP, Sektion Verkehrspsychologie: Kriterien für die Beurteilung von Nachschulungs-Kursmodellen für Führerschein-auf-Probe und Driver Improvement Kurse, Dez.1999.

Schmidt, S. (2001): Konkretisierung von Kriterien zur Anerkennung von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung. Referat beim 7.Internationalen Kongress „Driver Improvement“, Bundesanstalt für Straßenwesen, 8.-10.Oktober.

Der Anforderungskatalog ist als Leitfaden bei der Beurteilung von Nachschulungsmodellen, die in Österreich zum Einsatz kommen sollen, zu verwenden, wobei im Gutachten zu den einzelnen Punkten möglichst konkrete Bewertungen mit entsprechenden Begründungen vorzunehmen sind.

## **1. Kriterien für ein zugrundeliegendes sachgerechtes und auf wissenschaftlicher Grundlage entwickeltes Nachschulungskonzept**

Liegt ein Konzept vor, aus dem ersichtlich ist:

- 1.1.1. die zugrundeliegende(n) Persönlichkeitstheorie(n),
- 1.1.2. die relevanten psychologischen Theorien und Konstrukte der Einstellungsänderung und Verhaltensmodifikation,
- 1.1.3. die psychologischen (Ober)ziele sowie
- 1.1.4. die anzuwendenden Interventionsverfahren.

Besteht ein Bezug des Konzepts zur einschlägigen Fachliteratur im verkehrspsychologischen Nachschulungsbereich sowie im Interventionsbereich:

- 1.2.1. wurde die einschlägige Literatur ausgewertet,
- 1.2.2. wurde der aktuelle Stand der Wissenschaft (letzte 10 Jahre) in diesen Bereichen ausreichend berücksichtigt.

## **2. Kriterien für die Geeignetheit des Nachschulungsmodells**

2.1. Ist das Kursmodell für die Anwendung innerhalb eines Kurstyps geeignet:

- 2.1.1. ist das Kursmodell auf die Bearbeitung der spezifischen Problematik innerhalb eines Kurstyps ausgerichtet.

2.2. Ist das Kursmodell auf die Zielgruppe(n) ausgerichtet:

- 2.2.1. ist seine Angemessenheit im Hinblick auf die definierte(n) Zielgruppe(n) und ihrer spezifischen Defizite gegeben,
- 2.2.2. bestehen Zulassungs- bzw. Ausschlusskriterien, die notwendige Voraussetzungen für den Kurserfolg darstellen.

2.3. Besteht ein Bezug des Kursmodells zu den spezifisch österreichischen Rahmenbedingungen der Nachschulung im jeweiligen Kurstyp:

- 2.3.1. wurden die relevanten Bestimmungen der österreichischen Gesetzestexte einschließlich der entsprechenden Verordnungen und Erlässe berücksichtigt,
- 2.3.2. wurden die durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen definierte Nachschulungsklientel im jeweiligen Problembereich ausreichend berücksichtigt,
- 2.3.3. sind die Zulassungs- bzw. Ausschlusskriterien für die österreichischen Gegebenheiten geeignet.

2.4. Besteht ein Kursmodell, aus dem ersichtlich ist:

- 2.4.1. die Beschreibung konkreter, problembezogener, verhaltensnaher (operationalisierter) Zielsetzungen,
- 2.4.2. die Passung zwischen den Kursinhalten und Interventionsmethoden im Hinblick auf die Kursziele,

2.4.3. eine detaillierte Darstellung des Kursablaufes sowie der zu verwendenden Materialien (z.B. Darstellung eines prototypischen Kursablaufs), die Einbindung der Fahrschule und des Fahrlehrers in den Kursablauf bei der Nachschulung verkehrsauffälliger Lenker.

### **3. Kriterien für den Wirksamkeitsnachweis des Nachschulungsmodells**

- 3.1. Liegt ein empirisches Evaluationskonzept vor, das den wissenschaftlichen Erkenntnisstand ausreichend berücksichtigt:
  - 3.1.1. wird die einschlägige Literatur zur Evaluationsforschung im verkehrspsychologischen Nachschulungsbereich sowie im Interventionsbereich ausgewertet,
  - 3.1.2. wird der aktuelle Stand der Wissenschaft (letzte 10 Jahre) in diesen Bereichen ausreichend berücksichtigt.
- 3.2. Besteht eine Beschreibung der Wirkfaktoren, ihrer Operationalisierung und Messung im Bezug auf das Erreichen des/der Kursziels/Kursziele:
  - 3.2.1. werden Hypothesen in Bezug auf die angestrebten Kursziele formuliert,
  - 3.2.2. liegt ein Evaluationsplan vor.

### **4. Anforderungen an die BegutachterInnen**

Expertisen über Nachschulungsmodelle sind schriftliche Stellungnahmen von ExpertInnen (VerkehrspsychologInnen) zu konkreten Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Nachschulungsmodellen in Österreich, die er/sie aufgrund seines/ihrer spezifischen Fachwissens, des aktuellen Forschungsstandes sowie seiner/ihrer fachspezifischen Erfahrung abgibt.

Personen, die solche Gutachten erstellen, haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

- 4.1. Abgeschlossenes Studium der Psychologie,
- 4.2. Nachweis besonderer Erfahrung auf dem Gebiet verkehrspsychologischer Nachschulung, z.B. durch Ausbilderqualifikation in diesem Tätigkeitsbereich,
- 4.3. Nachweis besonderen Fachwissens auf dem Gebiet der verkehrspsychologischen Nachschulung, z.B. durch wissenschaftliche Publikationen,
- 4.4. Nicht-Vorliegen von Befangenheitsgründen.